



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 76.967/2/V
vom 26. August 2024

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Erlasses der Regierung vom 6. Dezember 2012 zur
Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung
„Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen““

Am 15. Juli 2024 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen^{*} bis zum 29. August 2024 verlängert wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung „zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 6. Dezember 2012 zur Organisation des Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen““ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Ferienkammer am 26. August 2024 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Bernard BLERO, Kammerpräsident, Géraldine ROSOUX und Pierre-Olivier DE BROUX, Staatsräte, Christian BEHRENDT, Beisitzer, und Charles-Henri VAN HOVE, Greffier.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 26. August 2024 abgegeben.

*

^{*} Diese Frist ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze „über den Staatsrat“, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juni und dem 15. August einsetzt.

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze ‚über den Staatsrat‘ eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

PRÄAMBEL

Im ersten Absatz sind die Wörter „abgeändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988, 16. Juli 1993 und 6. Januar 2014“ durch die Wörter „abgeändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993“ zu ersetzen.

VERFÜGENDER TEIL

Artikel 1

Der entworfene Artikel 1 Absatz 2 lautet wie folgt:

„Die Dienststelle entspricht einem Dienst mit getrennter Geschäftsführung im Sinne von Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft“.

Diese Bestimmung beschränkt sich darauf, Artikel 1 des Dekrets vom 25. März 2013 ‚zur Einrichtung eines Dienstes mit getrennter Geschäftsführung „Service und Logistik im Gemeinschaftsunterrichtswesen“‘ zu paraphrasieren¹.

In der Regel sind in einem Text mit Verordnungsscharakter Bestimmungen auszulassen, die nur an eine Bestimmung mit einer höheren Verbindlichkeit erinnern, indem sie diese übernehmen oder paraphrasieren. Solche Angaben sind zunächst einmal überflüssig, aber der größte Vorwurf dagegen ist nicht so sehr, dass sie Überschneidungen mit sich bringen,

¹ In ihrem Gutachten 52.337/2 vom 28. November 2012 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 25. März 2013 geworden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung u.a. bemerkt, dass aus Artikel 74 des Dekrets vom 25. Mai 2009 hervorgeht, dass zur Bezeichnung der in den Anwendungsbereich der durch die Artikel 73 bis 85 desselben Dekrets organisierten Regelung fallenden Dienststellen das Auftreten des Gesetzgebers erforderlich ist (*Parl. Dok.*, Parl. DG, 2012-2013, Nr. 144/1, S. 9).

sondern dass sie die Norm denaturieren. Der Verfasser des Textes muss nämlich in seinem Zuständigkeitsbereich bleiben. Indem er eine höhere Norm – selbst getreu – übernimmt, handelt er, als sei er zuständig, die übernommene höhere Norm festzulegen und somit auch zu ändern, wobei diese Norm gewissermaßen eine niedrigere Rangstufe in der Normenhierarchie erhält².

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Charles-Henri VAN HOVE

Bernard BLERO

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

² *Principes de technique législative – Guide de rédaction des textes législatifs et réglementaires*, www.staatsrat.be, unter „Technique législative“, Empfehlung Nr. 80.